

**Erklärung der bbp gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b der
Offenlegungsverordnung und Artikel 11 des Entwurfs der Technischen
Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung –
„Keine Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen“ im
Sinne der Offenlegungsverordnung**

Stellungnahme der Baden-Badener Pensionskasse

Die bbp berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen im Sinne der Offenlegungsverordnung auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit noch nicht.

Begründung

(1) Klärung über notwendige Ergänzung/Klarstellung der Satzungszwecke mit den zuständigen Gremien

Die bbp ist eine Sozialzweckeinrichtung, bei der die Satzungszwecke von den Mitgliedern bestimmt werden. Aktuell ist dies satzungsgemäß die Rückdeckung der bbp-Mitglieder, also die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für die Altersversorgung der Mitarbeiter der versicherten Mitglieder. Die bbp-Mitglieder stellen ausreichende Finanzmittel und -sicherheiten bereit, um die finanziellen Anforderungen aus dem Status der bbp als regulierte Kasse zu entsprechen. Die Entwicklung und Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie in der bbp wird mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand und voraussichtlich auch materiellen Aufwand verbunden sein, der Einfluss auf die erwirtschafteten Mittel der bbp haben wird, die diese ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen kann. Auch wird die Einführung einer Nachhaltigkeitsstrategie die Überarbeitung der bestehenden Kapitalanlagerichtlinie der bbp erfordern, da es ansonsten zu nicht handbaren Wertungswidersprüchen käme. Diese Fragen müssen als wesentliche Strategiefragen in den bbp-Gremien abgestimmt werden.

Der Meinungsbildung in den bbp-Gremien muss jeweils eine Entscheidungsvorlage vorangestellt werden, die derzeit nicht erstellt werden kann. Dies liegt darin begründet, dass quantifizierbare Aussagen zur Auswirkung der Offenlegungs- und Transparenzverordnung noch nicht möglich sind. Die Ursache ist in den nachstehend niedergelegten Punkten begründet.

(2) Komplexität der Kapitalanlage

Die Kapitalanlage der bbp beruht -entsprechend ihrer Kapitalanlagerichtlinie- auf einer Drei-Säulen Strategie, bei der jede Säule jeweils gesondert verantwortet wird. Die Direktanlage verantwortet die bbp und ihr Kapitalanlageteam selbst. Die Bewirtschaftung der sogenannten liquiden und illiquiden Assets ist jeweils gesonderten Kapitalverwaltungsgesellschaften in jeweils einem gesonderten AIF Sondervermögen anvertraut. Zu deren Bewirtschaftung gibt es jeweils eigene Bestandsverträge über die Bewirtschaftung der Kapitalanlage. Grundsätzlich gab es in diesen Bestandsverträgen noch keine Aussage zu Vorgaben der Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Kapitalanlagen. Allerdings hat die bbp sich mit den Kapitalverwaltungsgesellschaften über die Erfüllung der Aktionärsrechte nach dem Aktiengesetz abgestimmt und setzt ihre Orientierung zum Abstimmungsverhalten in Aktiengesellschaften gemeinsam mit den

Kapitalverwaltungsgesellschaften um. Auf Grundlage der aktuellen Situation ist aktuell eine in sich konsistente Nachhaltigkeitsstrategie bezogen auf alle drei Säulen der Kapitalanlage aber noch nicht möglich.

(3) Klärung der Vereinbarkeit einer Nachhaltigkeitsstrategie mit der aktuellen Kapitalanlagerichtlinie der bbp und Formulierung einer eigenen umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie

Aus vorstehenden Punkten 1+2 ist ersichtlich, dass die bbp aktuell noch über keine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie verfügen kann. Diese wäre aus den Ergebnissen der zu diesen Punkten einzuleitenden Prozesse noch aufzustellen.

Auch wäre eine Vereinbarkeit und Schlüssigkeit einer bbp-Nachhaltigkeitsstrategie mit der geltenden Kapitalanlagerichtlinie der bbp herzustellen, die aktuell – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben- vorrangig auf die Anlagegrundsätze einer Kapitalanlage abstellt (§ 124 VAG).

(4) Ausstehende Regulierung

Der finale Entwurf der technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung („technical standards with regard to the content, methodologies and presentation of disclosures pursuant to Article 2a(3), Article 4(6) and (7), Article 8(3), Article 9(5), Article 10(2) and Article 11(4) of Regulation (EU) 2019/2088“) befinden sich Stand März 2021 noch in der Entwurfsphase. Sie sollen erst im Jahr 2022 in Kraft treten. Erst die endgültige Ausformulierung und Detaillierung macht die rechtlichen Anforderungen der Offenlegungsverordnung operativ und kann daher erst im nächsten Geschäftsjahr herangezogen werden.

(5) Fehlende Datenverfügbarkeit und Erlaubnis zu deren Weiterverwendung sowie Plausibilisierungsmöglichkeiten bei anderen Finanzmarktteilnehmern, insbesondere bei den betrauten Kapitalverwaltungsgesellschaften, auf deren Informationen die bbp zugreifen müsste

Aus vorgenannten Gründen fehlt bei den Partnern der bbp und den Finanzmarktteilnehmern selbst die Möglichkeit, die bbp in der erforderlichen Weise zu beauskunften. Aktuell ist der Bundesverband Investment- und Assetmanagement e.V. (BVI) damit befasst, seinen Mitgliedern, also den betrauten Kapitalverwaltungsgesellschaften, soweit diese Mitglied sind, bis Jahresende eine geeignete Bewertungsmatrix als Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

Ausblick

Die bbp als reguliertes Lebensversicherungsunternehmen unterliegt nur mit der Direktversicherung (Tarif C) als Altersvorsorgeprodukt dem Verpflichtungsumfang der Offenlegungsverordnung. Eine Aufteilung der Finanzmittel der bbp entsprechend ihrer einschlägigen Rechtspflichten ist aktuell nicht gegeben.

Grundsätzlich ist die bbp bereit, soweit mit ihren Produkten eine rechtliche Verpflichtung besteht, nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit und der Zeitpunkt einer Berücksichtigung, insbesondere der in Tabelle 1, Annex 1 des finalen Entwurfs der technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung aufgelisteten Indikatoren (z.B. Aussagen zu den Auswirkungen von klima- und umweltbezogenen Indikatoren wie Treibhausgasemissionen oder Abwasseremissionen) orientiert sich an einer vorgestellten sukzessiven Beseitigung der vorgenannten Hinderungsgründe.

Datum der Veröffentlichung: 10.03.2021